



Sitzung vom

22. August 2023

Mitgeteilt den

23. August 2023

Protokoll Nr.

680/2023

Gemeinde Samnaun

OP-Teilrevision "Touristische Transportanlagen/Bereinigung Mountainbike- wege"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Dezember 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 Touristische Transportanlagen/Bereinigung Mountainbikewege sowie eine Teilrevision der Ortsplanung.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Samnaun die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20. Dezember 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Konzession Nr. 4023 und Plangenehmigung des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom 20. Juni 2018 betreffend Bau und Betrieb der Sesselbahn Alp Trida – Visnitzkopf

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 20. April 2021 einen Vorprüfungsbericht zur Thematik Mountainbike und mit Datum vom 19. November 2020 zur Thematik der touristischen Transportanlagen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 18. Dezember 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 20. Dezember 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit einer gemeinsamen Stellungnahme vom 1. Mai 2023 äusserten sich die Pro Natura Graubünden, der WWF Graubünden, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sowie die Mountain Wilderness Schweiz zur vorliegenden Planung.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet einerseits die Festsetzung der bestehenden touristischen Transportanlagen im Generellen Erschliessungsplan (GEP). Andererseits werden im vorliegenden GEP fünf geplante touristische Transportanlagen festgesetzt. Praxisgemäss werden Letztere nur unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass das BAV für die geplanten Anlagen dannzumal die erforderliche Konzession und Plangenehmigung tatsächlich erteilt. Dabei muss das Plangenehmigungsverfahren dem BAV als Bewilligungsbehörde einerseits die Beurteilung ermöglichen, ob das ihr vorgelegte Projekt den massgeblichen technischen Vorschriften entspricht, und andererseits, ob die bundesrechtlichen Bestimmungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes sowie der übrigen betroffenen Rechtsbereiche eingehalten sind (Art. 11 und 16 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Seilbahnverordnung, SebV; SR 743.011). Schliesslich erfolgte im vorliegenden GEP eine Bereinigung der Land- und Forstwirtschaftswege, der Fuss- und Wanderwege, der Mountainbikewege sowie der Langlaufloipen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist darauf hinzuweisen, dass in einer separaten und ebenfalls am 18. Dezember 2022 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung die übrigen nutzungsplanerischen Grundlagen für die geplante Seilbahn "Laret – Champs – Muller" geschaffen wurden. Dazu wurde ein Zonenplan 1:1000 Touristische Transportanlage Laret – Muller, ein Zonenplan 1:5000 Touristische Transportanlage Laret – Muller sowie ein Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Tou-

ristische Transportanlage Laret – Muller verabschiedet. Aufgrund des engen sachlichen Bezugs werden die beiden Vorlagen zeitgleich beurteilt und die Regierungsbeschlüsse koordiniert eröffnet.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan "Engiadina Bassa" übereinstimmt.

Die geplante 10-er Kabinenbahn "Laret – Champs – Muller" soll als zusätzliche Erschliessungsanlage vom Tal ins Skigebiet Samnaun führen. Die Anlage soll im bestehenden Intensiverholungsgebiet (Objekt Nr. 9.122, Koordinationsstand Ausgangslage) erstellt werden und wurde im regionalen Richtplan Landschaft, Tourismus, Langsamverkehr und Energie (Objekt Nr. 9.122.0.2) im Jahr 2017 festgesetzt. Koordiniert damit hat die Regierung auch die Anpassung des kantonalen Richtplans zur Anpassung der entsprechenden Objekte des kantonalen Richtplans im Kapitel Tourismus in Tourismusräumen (Kap. 4.2) (Skigebiet Samnaun, 09.FS.20) genehmigt. Der Bund genehmigte diese Richtplananpassung vorbehaltlos am 18. September 2020. Es kann somit festgestellt werden, dass die geplante Anlage "Laret – Champs – Muller" richtplankonform ist.

Auch die weiteren geplanten touristischen Transportanlagen, welche im Rahmen der vorliegenden Teilrevision im GEP festgesetzt werden sollen, sind sowohl im kantonalen als auch im regionalen Richtplan als "Ausgangslage" oder mit Koordinationsstand "Festsetzung" bezeichnet. Ausgenommen davon ist die geplante Beschäftigungsanlage "Alp Bella – Unter Malfrag". Die Richtplananpassung des regionalen Richtplans der Region Engiadina Bassa, welche die vorliegend geplanten Anpassungen des

Skigebiets Samnaun enthält, wurde von der Regierung mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 (Prot. Nr. 914/2017) genehmigt.

Anlässlich seiner Sitzung vom 18. September 2020 hat der Bundesrat die Richtplananpassung des kantonalen Richtplans des Kantons Graubünden "Unterengadin (Tourismus/Landschaft; Skigebietserweiterungen Scuol und Samnaun)" gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE-CH) vom 31. August 2020 mit folgendem Vorbehalt genehmigt: *"Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Ravaischer Salaas (Festsetzung) sowie das Vorhaben Samnaun Dorf - Salaaserkopf (Festsetzung) sowie die Streichung des Landschaftsschutzgebietes Ravaischer Salaas werden unter der Bedingung genehmigt, dass in der UVP-Voruntersuchung aufgezeigt werden kann, dass die Projekte bezüglich tangierten Lebensräumen und wertvollen Landschaften gesetzeskonform möglich sind. Die Einreichung entsprechender Plangenehmigungsgesuche ist erst nach erbrachtem und vom UVEK bestätigtem Nachweis möglich. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Genehmigung der Richtplanfestsetzung hinfällig".*

Mit Beschluss vom 3. November 2020 (Prot. Nr. 906/2020) hat die Regierung den erwähnten Bundesratsbeschluss vom 18. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Gemäss Prüfungsbericht des ARE-CH vom 21. August 2020 (vgl. S. 12) ist die Einreichung von Plangenehmigungsgesuchen zur Erstellung der Bahnanlagen im Ravaischer Salaas und der eng damit verknüpften Bahnanlage Samnaun Dorf – Salaaserkopf erst nach dem erbrachten Nachweis möglich. Der Nachweis ist im Rahmen der UVP-Voruntersuchung dem ARE-CH einzureichen und wird unter dessen Leitung von den beteiligten Bundesämtern (Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Raumentwicklung) geprüft. Anschliessend entscheidet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation darüber, ob der verlangte Nachweis als erbracht betrachtet werden kann.

Aufgrund dieses Bundesratsbeschlusses ist die Richtplankonformität für die geplante Zubringeranlage "Samnaun – Salaaserkopf" und die geplanten Beschäftigungsanlagen "Morellbahn" und "Salaaserbahn" noch nicht gegeben. Das Genehmigungsverfahren der GEP-Einträge für diese Anlagen ist daher zu sistieren, bis die geforderten

Nachweise erbracht worden sind und die Genehmigung der Richtplananpassungen rechtskräftig vorliegt. Sollten die entsprechenden Nachweise auf Stufe Richtplanung nicht erbracht werden können, würde die Regierung in einem weiteren Beschluss die entsprechenden Festlegungen nicht genehmigen.

Die vorliegend zu genehmigende Nutzungsplanvorlage vom 18. Dezember 2022 erweist sich somit mit den erwähnten Vorbehalten als richtplankonform.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Touristische Transportanlagen/Bereinigung Mountainbikewege

1. Bestehende touristische Transportanlagen

Die Festsetzungen der bestehenden Anlagen wurden korrekt vorgenommen. Die neue 8-er Sesselbahn "Alp Trida – Visnitzkopf" (Bahn Nr. 73.297) wurde im Sommer 2019 realisiert und in der nachfolgenden Wintersaison in Betrieb genommen. Es handelt sich um eine Ersatzanlage einer 4-er Sesselbahn, welche zurückgebaut wurde. Mit der vorliegenden Festsetzung der Anlage im GEP wurde die Auflage des BAV in der Konzession Nr. 4023 und Plangenehmigung vom 20. Juni 2018 erfüllt (vgl. Ziff. 3.3.1, S. 55/61). Entsprechend wird dem BAV der vorliegende Genehmigungsbeschluss mitgeteilt.

2. Geplante touristische Transportanlagen

Wie erwähnt werden im vorliegenden GEP fünf geplante touristischen Transportanlagen festgesetzt. Im Einzelnen sind dies die beiden geplanten Zubringeranlagen "Samnaun Dorf – Salaaserkopf" und "Laret – Champs – Muller" sowie die Beschäftigungsanlagen "Morellbahn", "Salaaserbahn" und "Alp Bella – Unter Malfrag". Zu den einzelnen Anlagen ergeben sich die nachfolgenden Bemerkungen.

2.1 Touristische Transportanlage "Laret – Champs – Muller"

Für diese geplante neue Zubringeranlage (10er Kabinenbahn) wurde am 10. Januar 2020 bereits ein Konzessions- und Plangenehmigungsgesuch beim BAV eingereicht

(BAV-Nr. 72.182). In der Folge wurde das Planungsgenehmigungsverfahren auf Antrag der Regierung (Beschluss vom 14. April 2020, Prot. Nr. 307/2020) vom BAV mit Verfügung vom 28. April 2020 bis zur Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen sistiert. Praxisgemäss wird die Festsetzung im GEP nur unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass das BAV für die geplante Anlage die erforderliche Konzession und Plangenehmigung tatsächlich erteilt.

2.2 Touristische Transportanlagen "Morellbahn" und "Salaaserbahn"

Für die geplanten Beschäftigungsanlagen wurden im Zuge der am 9. Dezember 2012 beschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung eine Wintersportzone ausgeschieden. Mit Verweis auf das noch durchzuführende Richtplanverfahren für die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets sistierte die Regierung das Genehmigungsverfahren für diese Wintersportzone (vgl. Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2015, Prot. Nr. 642/2015, Ziff. 3 lit. h, S. 109 f.). Das Genehmigungsverfahren für die Festlegungen der beiden geplanten touristischen Transportanlagen ("Morellbahn" und "Salaaserbahn") wird wie erwähnt bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund sistiert (vgl. Ausführungen unter Kapitel C).

2.3 Touristische Transportanlage "Samnaun Dorf – Salaaserkopf"

Die geplante Zubringeranlage ist eng mit dem Vorhaben im Gebiet "Ravaischer Salaas" verknüpft. Der Bundesrat hat daher auch die Genehmigung dieser Anlage an die weitergehenden Untersuchungen bezüglich Erweiterung des Intensiverholungsgebiets "Ravaischer Salaas" geknüpft. Somit ist auch das Genehmigungsverfahren für die Festsetzung der geplanten touristischen Transportanlage "Samnaun Dorf – Salaaserkopf" bis zur Genehmigung durch den Bund zu sistieren.

2.4 Touristische Transportanlage "Alp Bella – Unter Malfrag"

Auch für diese geplante Beschäftigungsanlage wurde im Zuge der am 9. Dezember 2012 beschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung eine Wintersportzone ausgeschieden. Mit Verweis auf noch immer fehlende Grundlagen im Richtplanverfahren für die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets sistierte die Regierung das Genehmigungsverfahren auch für diese Wintersportzone (vgl. Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2015, Prot. Nr. 642/2015, Ziff. 3 lit. h, S. 109 f.). Für eine Festsetzung der ge-

planten Beschäftigungsanlage im Bereich Alp Bella – Unter Malfrag fehlen noch immer jegliche Grundlagen. Diese werden laut Planungs- und Mitwirkungsbericht in den nächsten Jahren erarbeitet. Seit der Sistierung haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine Aufhebung der Sistierung ermöglichen würden. Somit bleibt das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzone weiterhin sistiert. Entsprechend ist auch das Genehmigungsverfahren für die vorliegende Festlegung der geplanten touristische Transportanlage "Alp Bella – Unter Malfrag" zu sistieren.

3. Mountainbikewege

3.1 Generelle Ausführungen zu den Anpassungen des Mountainbikenetzes

Im Rahmen der Gesamtrevision (genehmigt 2015) wurden bestehende und geplante Mountainbikewege im GEP festgelegt. In der Zwischenzeit erfolgten im Rahmen von BAB-Verfahren diverse Bereinigungen sowie Ergänzungen des Wegnetzes. Mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung werden einige Anpassungen der Mountainbikewege vorgenommen, welche sich aufgrund von geänderten Linienführungen ergeben haben, sowie solche, die in den bisherigen Plänen falsch enthalten waren. Zudem werden fehlende bestehende Mountainbikewege im GEP nachgeführt. Grundsätzlich handelt es sich um geringfügige Anpassungen des bestehenden Mountainbikenetzes.

3.2 Auswirkungen zunehmender Bikeaktivitäten auf Wildtiere

Die Neuaufnahme von Bikerouten auf Wegen, welche bis anhin grossmehrheitlich als Wanderwege genutzt wurden, ist aus Sicht des Wildtierschutzes grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Personen mit Mountainbikes bewegen sich schneller durchs Gelände als Wandernde. Somit können sie zum einen weit grössere Strecken pro Zeiteinheit zurücklegen. Die von Bikenden ausgehende Störungswirkung betrifft deshalb verglichen mit Personen, die zu Fuss gehen, eine viel grössere Fläche im Raum. Die höhere Bewegungsgeschwindigkeit macht es zum anderen auch möglich, dass sich Bikende fernab der Siedlungsgebiete bis in die Dämmerungszeit hinein aufhalten können. Für Wildtiere bedeutet dies, dass die Störungswirkung durch Bikende verglichen mit Wandernden auch zeitlich viel ausgedehnter und somit einschneidender ausfällt. Die höhere Geschwindigkeit führt weiter dazu, dass Bikende für Wildtiere viel unerwarteter auftauchen als Personen, die zu Fuss gehen. Die Distanz zwischen einem Wildtier und der herannahenden Störungsquelle ist zum Zeitpunkt der Reaktion

im Falle einer Person mit einem Bike viel kürzer als bei einer sich langsam bewegend wandrenden Person, was auf einen stärkeren Störungseffekt schliessen lässt. Die Förderung des Bikesports auf dem bestehenden Wanderwegnetz führt aber auch unabhängig von der unterschiedlichen Störungswirkung von Bikenden und Wandern den zum Verlust von Lebensräumen. Wie sich in verschiedenen Gebieten Graubündens zeigt, scheint eine Koexistenz von Bikenden und Wandern den auf dem gleichen Wegnetz nicht immer möglich. Die Lösung dieses Konflikts geht meist zu Lasten der Wildlebensräume, indem zwecks räumlicher Entflechtung der beiden Nutzergruppen neue Gebiete erschlossen werden "müssen".

3.3 Spezifische Ausführungen zur angepassten Linienführung der lokalen Route Nr. 445: Samnaun – Ravaisch – Samnaun Dorf

Oberhalb des Planer Salaas weicht der Verlauf der lokalen Mountainbikeroute 445 nun von der Linienführung im GEP ab. Die Gemeinde wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Tourismusorganisation zu prüfen, welche Linienführung im Gelände signalisiert ist und die Karte auf SchweizMobil mit einer Meldung an die Fachstelle Langsamverkehr anzupassen.

Im Gebiet südlich des Chè d'Mot im Mottaunerwald soll neben der bestehenden und in der Karte auf SchweizMobil enthaltenen Mountainbikeroute eine zusätzliche Bikestrecke auf einem bestehenden Wanderweg festgesetzt werden. Aus Sicht des Wildtierschutzes wird kritisiert, dass die vorgesehene Nutzung des Wanderweges durch den Mottaunerwald als Bikestrecke dazu führen würde, dass die gesamte Südostflanke des Chè d'Mot als Wildeinstandsgebiet erheblich an Qualität einbüßen würde. In Anbetracht der örtlichen Möglichkeiten einer alternativen Linienführung mit weit geringerem Störungspotenzial, scheint diese Beeinträchtigung eines Wildlebensraumes als unverhältnismässig. Vor diesem Hintergrund ist es zumutbar, dass die Mountainbikenden auf die bestehende und offizielle Bikeroute gelenkt werden und dass auf die Signalisation als Mountainbikestrecke verzichtet wird.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Wanderweg bereits bestehe und gerne von Personen mit Mountainbikes mitgenutzt werde. Ein weiterer Ausbau sei nicht geplant.

Aufgrund der naheliegenden Alternativroute und des beträchtlichen Störungspotenzials erachtet die Regierung jedoch den Bedarf für eine zusätzliche gekennzeichnete Mountainbikestrecke als nicht genügend nachgewiesen. Daher wird die neue Mountainbikestrecke im Bereich des Mottaunerwaldes nicht genehmigt.

Je nach Geländeexposition können Bikewege bereits zu einem Jahreszeitpunkt befahrbar werden, wenn sich die Wildtiere noch in der Winterphase befinden. Zu diesem Zeitpunkt sind das Ruhebedürfnis des Wildes und damit das Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit menschlichen Störungen gerade besonders hoch. Um diesen potenziellen Konflikt nicht noch weiter zu verschärfen, sollte auf die Schneeräumung von Mountainbikewegen grundsätzlich verzichtet werden. Laut Stellungnahme der Gemeinde wird dieses Anliegen seitens der Wildhut bereits umgesetzt. Somit ergeben sich hierzu keine weiteren Bemerkungen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Touristische Transportanlagen/Bereinigung Mountainbikewege vom 18. Dezember 2022 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Verfahrensbeteiligung beschwerdeberechtigter Organisationen

1. Vorbemerkungen zum Verfahren

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen (USO) im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe beim ARE anmelden und danach innert einer vom ARE gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls die USO von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen einen

Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

Die Pro Natura Graubünden, der WWF Graubünden, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und die Mountain Wilderness Schweiz reichten am 1. Mai 2023 frist- und formgerecht eine gemeinsame Stellungnahme ein.

2. Stellungnahme der USO vom 1. Mai 2023

Die USO beantragen in ihrer Eingabe vom 1. Mai 2023, sämtliche geplanten touristischen Transportanlagen seien nicht im GEP aufzunehmen. Insbesondere seien die touristischen Transportanlagen Samnaun Dorf – Salaaserkopf (3S Bahn), Ravaischer Salaas – Salaaserkopf, Ravaischer Salaas – Greitspitz, sowie Laret – Champs – Muller nicht im GEP aufzunehmen. Der GEP der Laret – Champs – Muller – Bahn sei nicht zu genehmigen. Für die Laret – Champs – Muller – Bahn sei ein neuer Standort für die Bergstation zu finden und die Pisten über das Flachmoor Nr. 922 (bzw. 992) seien aufzuheben. Weiter sei der Wanderweg durch den Mottaunerwald wie bestehend durch die Wiese unterhalb des Waldes zu führen. Sodann sei der geplante Fuss- und Wanderweg Mot Salatsch Crapalb aus dem GEP zu streichen. Schliesslich sei der geplante Fuss- und Wanderweg Frainna – Canvon im unteren Teil durch das nationale TWW-Objekt aus dem GEP zu entfernen.

Zur Begründung führen die USO im Wesentlichen sinngemäss aus, der Bundesrat habe den kantonalen Richtplan Landschaft, Tourismus, Langsamverkehr und Energie nur mit Vorbehalt genehmigt. Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Ravaischer Salaas, die Bahn Samnaun Dorf – Salaaserkopf sowie die Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets Ravaischer Salaas seien mit der Bedingung genehmigt worden, dass im Rahmen der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgezeigt werden könne, dass die Projekte dem Arten- und Landschaftsschutz nicht zuwiderlaufen würden. Diese Nachweise seien bisher noch nicht erbracht worden. Zudem wäre für die Umsetzung dieser Bahnen eine weitere Teilrevision der Ortsplanung nötig.

Mit der geplanten touristischen Transportanlage "Larte – Champs – Muller" würde der Nutzungsdruck auf das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 992 "Alp Bella" stark erhöhen. Alle Gäste der neuen Anlage würden über das Moor fahren, wodurch die Moorfläche stark beeinträchtigt würde. Die Abfahrt wäre neu eine Sammelpiste, weshalb diese als neue Anlage zu beurteilen sei. Eine neue Anlage über ein national geschütztes Moor sei jedoch verfassungs- und gesetzeswidrig und nicht bewilligungsfähig. Die Bergstation müsse an einem anderen Ort verschoben werden, so dass die ungeschmälerte Erhaltung des Moors gewährleistet sei.

Der Mottaunerwald als Wildeinstandsgebiet sollte frei von Nutzungen sein. Gerade in touristisch intensiv genutzten Gebieten, in welchen das Wild generell nur noch wenige geeignete Einstandsgebiete finde, sei das absolut zentral. Gemäss den Grundsätzen des RIP2000 sei es das erklärte Ziel des Kantons, in intensiv genutzten Gebieten Komplementärräume gezielt zu erhalten und zu schaffen.

Der bereits im bestehenden GEP eingetragene geplante Fuss- und Wanderweg "Mot Salatsch – Crapalb" sei mit einem Hinweis betreffend Ersatzmassnahmen genehmigt worden (Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2015, Prot. Nr. 642/2015). Der Weg führe mitten durch eine Trockenwiese und -weide (TWW) von nationaler Bedeutung. Durch nationale TWW seien nur unmittelbar standortgebundene Vorhaben von nationalem Interesse zulässig, was ein Wanderweg nicht sei. Der Wanderweg sei somit mit dem NHG nicht vereinbar. Schliesslich sei auch im bestehenden GEP der geplante Fuss und Wanderweg "Frainna – Canvon" festgesetzt, welcher ebenfalls durch ein nationales TWW führe. Dieser Weg sei wohl nötig, da rund 300 m östlich davon ein bereits bestehender Wanderweg auf einem Grossteil der Route neben dem nationalen TWW vorbeiführe.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Samnaun vom 4. Mai 2023

Die Gemeinde Samnaun führt in ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2023 im Wesentlichen sinngemäss aus, für die Anlagen "Ravaischer Salaas – Salaaserkopf" und "Ravaischer Salaas – Greitspitz" sei keine neue Revision der Ortsplanung nötig. Mit einer Sistierung des Genehmigungsverfahrens für diese Anlagen bis zu den Abklärungen auf Stufe Richtplanung sei sie einverstanden.

Demgegenüber seien die richtplanerischen Voraussetzungen für die Seilbahn "Laret – Champs – Muller" gegeben. Die Bergstation sei weit ausserhalb eines Flachmoors geplant, weshalb der Antrag des USO nicht nachvollzogen werden könne. Die Skipisten ab Muller würden in vier Richtungen verlaufen (2 x Alp Trida sowie 2 x Alp Bella). In den Bereichen, wo die Skipisten ausgeschiedene Naturschutzzonen tangierten, sei Art. 32 Abs. 4 des kommunalen Baugesetzes (BauG) massgebend. Danach sei die Ausübung des Wintersports unter den baugesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Der Wanderweg im Mottaunerwald sei bereits bestehend und werde gerne von Personen mit Mountainbikes genutzt. Ein weiterer Ausbau sei jedoch nicht geplant. Mit der Festsetzung würde die Wirklichkeit und Planung in Übereinstimmung gebracht. Der geplante Fuss- und Wanderweg "Mot Salatsch – Crapalb" sei nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Die Gemeinde halte an dieser wichtigen Wegverbindung (Verbindungsmöglichkeit "Chanchaunt Seras – Crapalb/Mot Varvitsch" zur gesamthaften Realisierung des Höhenwanderwegs) gegenwärtig fest. Eine allfällige Überprüfung der Wanderwegnetze (geplant und bestehend) würde gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer gesamthaften Überprüfung vorgenommen. Auch der geplante Fuss- und Wanderweg "Frinna – Canvon" sei nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Der geplante Wegverlauf sei im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung optimiert worden. Eine allfällige Überprüfung der Wanderwegnetze könne auch hier im Rahmen einer gesamthaften Überprüfung erfolgen.

4. Beurteilung der Regierung

Bezüglich der Festsetzungen der touristischen Transportanlagen Samnaun Dorf – Salaaserkopf (3S Bahn), Ravaischer Salaas – Salaaserkopf, Ravaischer Salaas – Greitspitz verweist die Regierung auf die vorstehenden Ausführungen. Danach wird das Genehmigungsverfahren für diese Anlagen sistiert. Entsprechend muss auf die Einwände der USO erst bei einer allfälligen Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens für diese Anlagen eingegangen werden. Dafür müssten aber, wie erwähnt, die entsprechenden Nachweise auf Stufe Richtplanung erbracht werden.

Soweit die USO die Nichtgenehmigung der Festlegung der touristischen Anlage "Laret – Champs – Muller" beantragen, ist der Antrag abzulehnen. Vorab ist festzustellen, dass für diese Anlage entgegen der Behauptung der USO die richtplanerischen Grundlagen vorliegen (vgl. vorstehend). Zudem führen nicht sämtliche Pisten der neuen Anlage über das Flachmoor Alp Bella. Im Übrigen ist der Schutz des Flachmoors über die Bestimmungen in der Flachmoorverordnung sowie die Bestimmungen in Art. 33 KRG i.V.m. Art. 32 BauG, insbesondere Abs. 4, gewährleistet.

Auf den Antrag der USO, der Wanderweg durch den Mottaunerwald sei wie bestehend durch die Wiese unterhalb des Waldes zu führen, kann nicht eingetreten werden. Vorliegend wurde kein neuer Wanderweg festgesetzt, sondern bloss eine Mountainbikestrecke. Wie vorne dargelegt, wird diese zum Schutz des Wildes nicht genehmigt.

Auch auf die letzten beiden Anträge kann nicht eingetreten werden, denn die geplanten Fuss- und Wanderwege "Mot Salatsch – Crapalb" sowie "Frainna – Canvon" wurden nicht neu festgesetzt, sondern sind lediglich als Hinweise im GEP verzeichnet. Blosser Hinweis von rechtskräftigen Festlegungen bilden nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen, dass den Anträgen der Pro Natura Graubünden, des WWF Graubünden, der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und der Mountain Wilderness Schweiz in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 1. Mai 2023 nicht gefolgt werden kann, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Die Eingabe der vorgenannten USO führt nicht dazu, dass die vorliegend zur Debatte stehende Teilrevision der Ortsplanung zum heutigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden kann. Vorbehalten bleiben die Sistierungen der Anlagen im Zusammenhang mit dem hängigen Richtplanverfahren.

F.**Weitere Hinweise****Historische Verkehrswege (IVS)**

Die geplanten Transportanlagen und Mountainbikewege tangieren historische Verkehrswege. Es handelt sich dabei um historische Wege, welche gemäss Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) von lokaler Bedeutung sind. Mehrheitlich ist noch Substanz vorhanden (siehe www.map.geo.admin.ch). Diese Substanzelemente sollten ungeschmälert erhalten werden. Bei der konkreten Projektplanung und den Bauausführungen ist somit gebührend Rücksicht auf die historischen Verkehrswege zu nehmen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Touristische Transportanlagen/Bereinigung Mountainbikewege** vom 18. Dezember 2022 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Die Festsetzung Mountainbikeweg (bestehend) im Bereich des Mottaunawaldes wird nicht genehmigt.
 - b) Das Genehmigungsverfahren für die Festsetzungen der touristischen Transportanlagen "Samnaun Dorf – Salaaserkopf", "Morellbahn" und "Salaaserbahn" wird sistiert.
 - c) Das Genehmigungsverfahren für die Festsetzung der touristischen Transportanlage "Alp Bella – Unter Malfrag" wird sistiert.
 - d) Die Genehmigung der Festsetzung der touristischen Transportanlage "Laret – Chaps – Muller" erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bund die erforderliche Konzession und Plangenehmigung für die geplante Seilbahnanlage tatsächlich erteilt.

- e) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der konkreten Projektplanung und den Bauausführungen der festgesetzten Anlagen gebührend Rücksicht auf die historischen Verkehrswege zu nehmen ist.
2. Der Gemeindevorstand Samnaun wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 18. Dezember 2022 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplan-
daten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
 7. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Samnaun, 7562 Samnaun-Compatsch
 - Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
 - Bundesamt für Verkehr BAV, 3003 Bern

- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair, Chasa du Parc, 7550 Scuol
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Peter Peyer

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several sharp, angular strokes.

Daniel Spadin